

Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Lfd. Nr.	Fallgruppe	Beschäftigt bei... (Plan-)Stelle an...	Zählt als Beschäftigte/r an ...	ÖPR		BPR u. HPR BBS	
				wahlberechtigt	wählbar	wahlberechtigt	wählbar
	Lehrer /-in im Beamtenverhältnis, Lehrer / -in im Beschäftigungsverhältnis 2. Stv. Schulleiter/-in	Land/ADD, jeweilige Schule	jeweiliger Schule	jeweilige Schule		Ja	ja
	Mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrer /-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis		Beiden Schulen	Nach 3 Mon. an aufnehmender Schule	Nach 3 Mon. an aufnehmender Schule ⁱ		
	Teilabgeordnete Lehrer /-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis		Stamm- und Einsatzschule	Stammschule		Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung (Ausnahme: FöL in integr. Maßnahmen)	
	Seiteneinsteiger /-in		Jeweiliger Schule	Jeweilige Schule		Ja	Ja
	Schulleiter /-in, 1. Stellvertreter /-in			Nein	Nein	Ja	Ja
	Lehramtsanwärter /-in, Referendar /-in, Quereinsteiger /-in	Land/ADD Studienseminar	Studienseminar und Schule	Studienseminar		Wahlort: Studienseminar	
	Hauptamtliche /-r Fachleiter /in	Land/ADD, jeweilige Schule		Stammschule		Jeweilige Schulart, Wahlort: Stammschule	
	Seminarleiter /-in, Stellvertreter /-in	Land, Studienseminar	Studienseminar	Nein	Nein	Ja	Ja
	Beurlaubte /-r nach §§ 76, 77 LBG, § 32 UrlVO, § 28 TV-L, Auslandsschuldienst	Land/ADD, jeweilige Schule	Jeweiliger Schule	Stammschule	Nein	Ja	Nein
	Freigestellte /-r im Sabbatjahr			Stammschule		Ja	Ja
	Lehrkraft, Schulleiter /-in, 1. und 2. Stellvertreter /-in in Freistellung der Altersteilzeit			Nein	Nein	Nein	Nein
	Beurlaubte /-r in Elternzeit, auch mit wenigen Stunden Unterricht			Jeweilige Schule		Ja	Ja
	Schulsozialarbeiter /-in, Lehrkraft im Vertretungsvertrag			Stammschule		Ja	Ja
	Gleichstellungsbeauftragte			Jeweilige Schule	Nein	Ja	Ja
	Zugewiesene staatliche Lehrkraft an Privatschulen	Land/ADD	Land/ADD	Nein	Nein	Ja	Ja
	Pfarrer /-in im Gestellungsvertrag, Katechet /-inn im Kirchendienst	Kirche	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Schulsozialarbeiter /-in	Kommune, Förderverein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Sonderfälle: Mitarbeiter /-innen an PES-Schulen							
	Vertretungskraft	Land/ADD, jeweilige Schule	Jeweilige Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Zählt als Beschäftigte, wenn sie am Stichtag (§ 12 Abs. 4 LPersVG) beschäftigt ist und ihr Arbeitsverhältnis mehr als zwei Monate andauert - Ist wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag in einem mehr als zwei Monate dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigt ist - Ist wählbar, wenn sie am Wahltag seit sechs Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig ist 			
	Vertretungskraft im Kapovaz-Vertrag			Jeweilige Schule		Jeweiliger Schulart	
	Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand			Stammschule		Ausschließlich Schulart des Hauptamtes	
	Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft anderer Schulen in Nebentätigkeit						
	Freie Mitarbeiter /-in mit Honorarvertrag	-----	-----	-----	-----	-----	-----

ⁱ Sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb weiterer 6 Monate feststeht